

Satzung

über die Erhebung von Marktstandgeldern in der Stadt Borken vom 20. Dezember 2001

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 245)

der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes NW vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV. NW. S. 718)

des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202)

hat der Rat der Stadt Borken am 19.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze oder sonstiger städtischer Flächen zu Marktzwecken und zur Abhaltung von Kirmessen oder ähnlichen Sonderveranstaltungen wird eine Gebühr - Standgeld - erhoben. Kosten für den Anschluss und Verbrauch von Strom, Gas und Wasser sowie sonstige Gebühren und Abgaben sind in diesem Standgeld nicht enthalten.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung des Standgeldes ist verpflichtet, wer die Benutzung eines Standplatzes beantragt hat oder wem die Benutzung unmittelbar zugute kommt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

(1) Das Standgeld richtet sich nach der Größe der in Anspruch genommenen Grundfläche. Jeder angefangene qm wird voll berechnet. Die Gebühren werden auf volle Euro aufgerundet.

(2) Das Standgeld beträgt je Tag:

1.	auf Wochenmärkten	je qm	0,60 Euro
2.	auf Krammärkten	je qm	1,50 Euro
		mindestens jedoch	8,00 Euro
3.	auf Kirmesveranstaltungen		
	a) für Verkaufsgeschäfte aller Art	je qm	1,50 Euro
		mindestens jedoch	8,00 Euro
	b) für alle übrigen Geschäfte (Fahrgeschäfte, Schaugeschäfte, Auspielungen, Schießhallen u. ä.)		
	für die ersten 50 qm	je qm	0,60 Euro
	ab 51 qm	je qm	0,50 Euro
	ab 101 qm	je qm	0,40 Euro
		mindestens jedoch	8,00 Euro
4.	auf Sonderveranstaltungen (Weihnachtsmarkt, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen)		
	je nach Art und Größe der Veranstaltung	8,00 Euro bis	200,00 Euro

(3) Eine Gebührenbefreiung kann Benutzern gewährt werden, deren Standplatz ausschließlich mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dient.

(4) Bei Dauernutzung wird die auf die auf der Grundlage nach Abs. 2 errechnete Gebühr als Ausgleich für Ausfallzeiten (Krankheit, Urlaub, Witterung) um 1/12 gekürzt.

§ 4

Fälligkeit, Zahlung

- (1) Bei Tageszuweisungen ist das Standgeld im voraus zu entrichten. Es wird vom Außendienst des Ordnungsamtes festgesetzt und gegen Quittung erhoben. Die Quittung ist während der Veranstaltung aufzubewahren und auf Verlangen dem Außendienst vorzuzeigen.
- (2) Wird die Gebühr für eine Dauerzuweisung als Jahresgebühr festgesetzt, so ist sie zum 01.07. des Jahres bargeldlos zu entrichten.
- (3) Sofern die zugewiesene Fläche nur teilweise bzw. zeitweise benutzt wird, so begründet das keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.
- (4) Wird die Zahlung der Gebühr verweigert bzw. nicht zum festgesetzten Termin entrichtet, kann die zugeteilte Fläche auf Kosten des Gebührenpflichtigen geräumt werden. Außerdem kann er in Zukunft von der Teilnahme an den Märkten ausgeschlossen werden.
- (5) Eine Aufrechnung der Gebührenschild mit Gegenforderungen gegenüber der Stadt Borken ist ausgeschlossen.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern in der Stadt Borken vom 20.12.1993 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Marktstandgeldern wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

46325 Borken, 20.12.2001

Lührmann
Bürgermeister

Veröffentlicht in der Borkener Zeitung am 28.12.2001